

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 6

Artikel: Zur Revision des Art. 41 des Fabrikgesetzes
Autor: Bally, Iwan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR REVISION DES ART. 41 DES FABRIKGESETZES

Das Bundesgesetz betreffend Abänderung von Art. 41 des Fabrikgesetzes lautet:

Art. 1.

Die Bestimmungen von Art. 41 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 werden aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

Art. 41. In Zeiten einer allgemeinen schweren Wirtschaftskrise darf die Arbeit in einschichtigen Betrieben für den einzelnen Arbeiter wöchentlich bis auf 54 Stunden ausgedehnt werden. Dabei darf indessen die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden im Tag nicht übersteigen. Der Bundesrat entscheidet nach Anhörung der zentralen Arbeitgeber- und Arbeiterverbände darüber, ob die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung vorhanden sei; er erstattet über seine Beschlüsse Bericht an die Bundesversammlung.

In Zeiten, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann der Bundesrat ganzen Industrien oder einzelnen Fabriken eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitsdauer bis auf 54 Stunden gestatten, wenn und solange wichtige Gründe es rechtfertigen.

Art. 2.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wird auf drei Jahre beschränkt. Der Bundesrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit.

Werden die Vorschriften dieses Gesetzes innert drei Jahren nicht durch ein neues Gesetz ersetzt, tritt Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 wieder in Kraft.

Als im Spätherbst 1918 der Krieg zusammenbrach, erstand der ganzen Welt zum Heil — so schien es damals — die 48-Stundenwoche. Es war ein Lichtblick durch die düsteren Wolken, welche das große Kämpfen zusammengeballt hatte. Der fortschrittliche Sinn der Schweiz wollte unser Land unter den ersten wissen, die zu der Neuerung übergingen.

Für die Kreise der Industrie, welche damals zustimmten, war nicht der „Grundsatz“ maßgebend, den durchzusetzen die Arbeiterbewegung jahrelang gekämpft hatte, wohl aber das soziale Werk, welches darin erblickt wurde, und der gute Glaube, dass dessen Durchführung für die ganze Welt möglich sei.

Was haben uns die Erfahrungen gelehrt?

Der „Grundsatz“ steht heute noch fest, ein Wahrzeichen auf dem Banner der Arbeiterbewegung, um den „Grundsatz“ sammeln sich die Kämpfer. Ob die 48-Stundenwoche in-

zwischen zum internationalen sozialen Werk geworden und ob sie wirtschaftlich möglich ist, das müssen wir untersuchen. Dieses «Werk» enthielt im wesentlichen zwei soziale Gedanken: die menschliche Arbeitskraft soll wohl gebraucht, aber nicht überanstrengt werden; und bei der Einförmigkeit der industriellen Teilarbeit soll der Arbeiter ausreichend Zeit haben für seine kulturellen Interessen.

In den meisten Fällen vermeidet es der industrielle Arbeitgeber aus rein menschlichem Empfinden, Raubbau an der Arbeitskraft zu treiben. Dort, wo er auf die Arbeitskräfte seiner Gegend von einer Generation zur andern angewiesen ist, wäre es auch aus rein geschäftlicher Überlegung kurzsichtig. Wo weder Menschlichkeit noch Überlegung den Raubbau verhindern, da muss die Gesetzgebung schützend eingreifen. Dass diese aber wahllos für alle industriellen Betätigungsarten die Arbeitszeit verkürzte, dass sie eine Allerweltsschablone schaffen wollte, das war unnötig zum Schutze der Arbeitskraft, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet zudem falsch.

Es ist selbstverständlich, dass nicht jedem Arbeiter eine seiner organischen Veranlagung, seiner Kraft und Ausdauer entsprechende individuelle Arbeitszeit geschaffen werden kann. Ebenso klar ist es, dass 8 Stunden per Tag nicht für alle Arten der Betätigung ausreichen für eine Tagesleistung mit normaler, der Gesundheit nicht unzuträglicher Ermüdung. Der Kesselschmied gibt innert 8 Stunden weit mehr Kraft her als der Mann an der Drehbank, auf welcher ein großes Generatorgehäuse abgedreht wird. Des letztern Arbeit besteht darin, darüber zu wachen, dass der Drehstahl und sein Vorschub in Ordnung sind. Wiederum verlangt die Bedienung von zwei Bandwebstühlen mit je 40 Gängen von einer Weberin weit mehr Aufmerksamkeit und Konzentration als die erwähnte Drehbank von dem Arbeiter, der sie bedient. Für alle Betätigungsarten, von der anstrengendsten bis zu jener, die lediglich Präsenzzeit verlangt, wurde vom Gesetzgeber die Schablone der 48-Stundenwoche geschaffen. Das war vom Standpunkt der Arbeitshygiene betrachtet sicherlich nicht notwendig.

Es könnte hier eingewendet werden, der Arbeitgeber habe überhaupt die tägliche Arbeitskraft seines Arbeitnehmers nicht ganz zu beanspruchen. Diese Frage darf nicht nur gefühlsmäßig, sie muss auch wirtschaftlich beurteilt werden. Darauf kommen wir zurück. Empfehlenswert aber ist, wenn ein Arbeiter sich in seiner freien Zeit betätigen will, dass diese Tätigkeit eine Abwechslung zu seiner berufsmäßigen bildet. Dann wirkt sie als Erholung. Benutzt er aber seine freien Stunden, um in seiner Branche weiter zu arbeiten, vielleicht auf eigene Rechnung, so konkurrenziert er in illoyaler Weise seinen Arbeitgeber und andere.

Wenn wir von der Tagesleistung eines Volkes, ohne Rücksicht auf den Berufszweig, reden, so ist zu sagen, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit in Ländern, die der lange Krieg geschwächt hat, viel eher geboten erscheint als bei uns, wo dies glücklicherweise nicht in gleichem Maße der Fall ist.

Wie steht es mit dem zweiten sozialen Gedanken der 48-Stundenwoche: genügend Freizeit für kulturelle Interessen? Was macht der Arbeiter mit seiner freien Zeit: Man dachte, er werde sie zu seiner Weiterbildung benutzen. Das ist in weitaus den meisten Fällen nicht eingetreten. Aber manche Arbeiterfrau und Mutter klagt über ihre Schattenseiten. Die Bedeutung der Frage der Verwendung von freier Zeit wird vielfach erst jetzt erkannt. So macht das Internationale Arbeitsamt in Genf sie zum Hauptgegenstand seiner Beratung im Juni 1924. Nur dort, wo ländliche Verhältnisse dem Arbeiter ermöglichen, sein Gärtchen zu pflanzen oder im Heim, das sein eigen ist, etwas zu schaffen, da ist die Frage gelöst.

Wirtschaftlich wurde von der 48-Stundenwoche eine Steigerung der Stundenleistung des Arbeiters erwartet, und zwar in einem Maße, dass der Arbeitszeitausfall ausgeglichen würde. Bei der Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 und später von 11 auf 10 Stunden hatte man vielerorts diese Erfahrung gemacht. Obwohl man sich sagen musste, dass sie sich nicht bei jeder weitergehenden Verkürzung wiederholen würde, hegte man doch die Hoffnung, bei gutem Willen würde der durch verkürzte Zeit entstandene Arbeitsausfall durch größere Stundenleistung ausgeglichen. Bei einer Reihe von Arbeiten ist dies

von vorneherein ausgeschlossen. Auch hier gilt als ein Beispiel die Dreharbeit an dem großen Generatorgehäuse. Der Drehstuhl kann unmöglich bei 8 Stunden Arbeit in der Stunde 25% mehr leisten als bei 10 Stunden. An der Zeit, die — einmal in einigen Wochen — zum Einspannen des Werkstückes notwendig ist, kann nicht viel eingespart werden.

In der Schuhindustrie war anfänglich dank dem guten Willen der Arbeiter eine Steigerung der Stundenleistung festzustellen, aber sie reichte nie aus, um den Zeitausfall wettzumachen. Als dann 1922 von der 48-Stunden- zur 52-Stundenwoche übergegangen wurde, zeigte sich die merkwürdige Tatsache, dass die durchschnittliche Stundenleistung zunahm. Daraus muss zweierlei geschlossen werden: in der Schuhfabrikation wird die Arbeitskraft durch eine 52stündige Wochenleistung nicht überanstrengt. Raubbau liegt also nicht vor, sonst müsste die Leistung langsam zurückgehen. Ihr Steigen aber lässt sich so erklären: jeder Motor braucht eine gewisse Zeit, um vom Zustand der Ruhe allmählich die höchste Tourenzahl zu erreichen, ebenso um wieder zum Stillstand zu kommen. Nennen wir dies die Zeit zum Anlaufen und zum Auslaufen. Eine solche braucht auch der arbeitende Mensch. Anlauf- und Auslaufzeit aber sind Leistungsverluste, die sich wohl so ziemlich gleich bleiben, ob 8 oder 10 Stunden gearbeitet wird. Wenn sie aber statt auf 8 auf 10 Stunden verteilt werden, so steigert sich ganz natürlich die durchschnittliche Stundenleistung.

Mancherorts wurde festgestellt, dass die durchschnittliche Stundenleistung bei der Reduktion der Arbeitszeit auf 8 Stunden sogar zurückgegangen ist. Schuld hieran ist nicht die Verkürzung der Arbeitszeit, sondern ein Schwinden des Arbeitswillens und der Arbeitsfreude, die zu untergraben leider so viele Kräfte am Werke sind.

Wir haben oben gesagt, dass auch bei einer längeren als achtstündigen Arbeitszeit eine Überermüdung bei den meisten Arten der Betätigung nicht festgestellt werden kann. Bei zehnstündiger Arbeit stehen immer noch 14 Stunden per Tag für Erholung und Retablierung zur Verfügung. Wenn diese Zeit einigermaßen vernünftig verwendet wird, so muss sie jedem

gesunden Menschen ausreichen, um morgens wieder frisch zur Arbeit sein zu können. Wenn aber von zwei gleich leistungsfähigen Arbeitern der eine 8, der andere 10 Stunden per Tag arbeitet und beide morgens frisch und ausgeruht beginnen, so werden logischerweise beide innert 8 Stunden dasselbe Pensum verrichten. Der eine, der weitere 2, also 10 Stunden, arbeitet, wird unter allen Umständen eine größere Tagesleistung aufzuweisen haben als sein Kamerad, und zwar auch dann, wenn langsam Ermüdung eintritt und seine Leistung in der 9. und 10. Stunde abnimmt. Dagegen wird jene Behauptung nicht aufkommen können, in 8 Stunden sei gleiche Arbeitsleistung möglich wie in 10 Stunden. Übrigens glaubten selbst die Arbeiter nicht daran, denn sie haben bei der Verkürzung der Arbeitszeit überall verlangt, dass die Akkord- resp. Stücklohnansätze erhöht werden.

Wir glauben und haben es gesagt, dass für die meisten Berufsarten mehr als 48 Stunden Arbeit in der Woche keine Übermüdung hervorruft, die als Raubbau an der Arbeitskraft bezeichnet werden müsste. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist also nicht nachteilig für die Volksgesundheit. Wir haben auch betont, dass bei verkürzter Arbeitszeit eine Steigerung der Arbeitsleistung, welche einen wirtschaftlichen Ausgleich gebracht hätte, nicht eingetreten ist. Die Frage, ob eine Verlängerung wirtschaftlich vorteilhaft wäre, muss noch von einem andern Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Wir müssen uns klar machen, dass ein Volk nicht mehr zu verzehren hat, als was es produziert. Vorübergehend wird es von seinen Reserven zehren können, dauernd aber niemals. Dabei ist die Mutter Natur als die größte Produzentin mit in Rechnung zu stellen und als Reserve ihre Schätze, welche sie nicht selbst hergibt, die vielmehr durch Arbeit gehoben werden müssen. Unsere Schweiz ist aber an Naturschätzen weder reich, noch nimmt ihr Mutter Natur im Vergleich zu andern Ländern einen verhältnismäßig großen Teil ihrer Nahrungssorgen ab. Es steht daher fest, dass wir durchschnittlich per Kopf nicht mehr zu verzehren haben als den Gegenwert unserer Arbeit, unserer durchschnittlichen Tagesleistung. Da diese, wie wir nachwiesen, bei 10stündiger Arbeit größer ist als bei 8stündiger,

so wird im ersten Fall auch eine bessere Lebenshaltung möglich sein.

Hier müssen wir zwei Einwendungen besprechen. Die eine ist: die Leistung ist doch nicht nur von der Arbeitszeit, sondern sicher auch von der Vollkommenheit der Arbeitsmethode und der Werkzeuge abhängig. Gewiss, aber dieselbe vollkommene Methode, dasselbe vollkommene Werkzeug dient der Arbeit bei 10stündiger Arbeitszeit wie bei jener, die nur 8 Stunden dauert. Warum denn nicht?

Ein zweiter Einwand wird sein: am fertigen Produkt ist nicht alles Arbeit, setzt sich doch sein Wert zusammen aus den Werten von Material, von Arbeit und den Spesen. Für das Produkt einer einzelnen Industrie, eines bestimmten Gewerbes ist dies richtig, vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft betrachtet ist es ein Irrtum.

Im Werte einer *wilden* Kirsche, die wir essen, liegt nur die Arbeit, sie zu pflücken und herbeizuschaffen, im Werte einer *zahmen* Kirsche überdies ein Bruchteil der Arbeit, die zur Pflege des Baumes aufgewendet wurde.

Sohlleder ist für den Schuster Rohmaterial. Darin aufgehäuft aber ist die Arbeit des Viehzüchters, des Metzgers, des Gerbers, des Vieh- und Lederhändlers. Da Mutter Natur sich für ihre Produktionsarbeit nicht entschädigen lässt, so ist der Wert des Leders das Entgelt für die gesamte darin aufgehäufte Arbeit. (Wir vernachlässigen hier, dass Angebot und Nachfrage den Preis einer Ware auch beeinflussen, dass ein Teil desselben also Liebhaberwert ist.)

Eine ähnliche Überlegung, wie wir sie hier für das Leder anstellten, gilt für jedes andere Material, sie gilt auch für die Spesen, die zumeist administrative Arbeit sind. In allen Fällen ist das Urelement der Spesen, wenn wir sie analysieren, *Arbeit*, selbst das Urelement des Kapitalzinses ist nichts anderes.

Was wollen wir damit sagen: Dass wir Menschen, wir Schweizer, die wir eine *bessere Lebenshaltung* anstreben, uns in einem ungeheuren Irrtum befinden, wenn wir glauben, unsere Volkswirtschaft könne uns eine solche gestatten *ohne Mehrarbeit*. Den Irrtum mutig einsehen, erspart uns bittere Enttäuschungen!

Unsere Ansprüche an die Lebenshaltung sind gestiegen, mit der Arbeitsleistung von 48 Stunden per Woche können wir sie nicht befriedigen.

Eine Steigerung der Arbeitszeit von 48 auf 54 Stunden aber bedeutet die Möglichkeit einer Steigerung unserer Lebenshaltung um $\frac{1}{8}$.

Nach dem statistischen Jahrbuch haben wir in der Schweiz 1,8 Millionen Berufstätige. Wenn diese während 300 Tagen im Jahr je 1 Stunde mehr Arbeit leisten und letztere zu 80 Cts. per Stunde gewertet wird, so bedeutet diese Mehrleistung für unser Land nicht weniger als 432 Millionen Franken.

Der Schöpfer des Art. 41 hat aber sicherlich nicht speziell an den Genussmenschen gedacht, sondern an den, für welchen die Arbeit ein Segen, Nichtstun demoralisierend ist. Er sagte sich mit den gleichen Überlegungen, wie wir sie machten, dass die Arbeit das Endprodukt zu sehr verteuere, wenn eine 8stündige Leistung die Lebensbedürfnisse eines Tages bestreiten muss. Die Konkurrenz unserer Produkte auf dem Weltmarkt wird unmöglich, weil anderwärts länger und deshalb, auf die Arbeitsstunde gerechnet, billiger gearbeitet wird.

In vielen Ländern ist der 8-Studentag nicht gesetzlich, und wo er es ist, bietet das Gesetz viel mehr Möglichkeiten, verlängerte Arbeitszeit einzuschalten, oder dann wird es nicht, wie wir in der Schweiz es zu tun pflegen, gewissenhaft gehandhabt. Sogar in Deutschland ist eine Vorlage in Beratung, welche die 8stündige Arbeit durch 10stündige ersetzt.

Unsere Vorlage Art. 41 stößt den Grundsatz der 48-Stundenwoche nicht um, sie weicht nur von ihm ab in Fällen „außerordentlicher Zeiten und wenn wichtige Gründe es rechtfertigen“. Diese Möglichkeit abzuweichen gilt überhaupt nur probeweise, vorläufig auf drei Jahre. Am Grundsatz wird nicht gerüttelt, nur außerordentlichweise wird von ihm abgewichen.

Um zu zeigen, wie heilig übrigens der Grundsatz den Arbeiterführern selbst ist, wollen wir folgendes erzählen: Im Frühjahr 1922 reiste der Sekretär der internationalen Lederarbeitergewerkschaft aus Deutschland in die Schweiz und drohte die Marke *Bally* international zu boykottieren, wenn die Firma nicht von der bei ihr eingeführten 52-Stundenwoche wiederum

abgehe und zur 48-Stundenarbeit zurückkehre oder aber die 4 Stunden von 48 bis 52 als Überzeit bezahle. Also nicht arbeitshygienische oder ethische Gründe waren maßgebend, sondern nur der „Grundsatz“.

An diesem Grundsatz festhalten, wird der Schweiz wirtschaftliche Schwierigkeiten und Arbeitslosigkeit bringen. Aus Grundsatz leiden, mag ja heldenhaft erscheinen, wenn als Leidensziel wenigstens schließlich der Grundsatz triumphieren könnte. Wirtschaftliche Überlegungen und praktische Erfahrungen sagen uns aber deutlich, dass er es nicht wird können, denn Grundregeln der Volkswirtschaft lassen sich auf die Dauer nicht Zwang antun, so wenig wie Naturgesetze. Nur längere Arbeit wird uns die Arbeitsgelegenheit erhalten und bessere Lebenshaltung ermöglichen.

Am starren Grundsatz der 48-Stundenwoche festhalten, heißt, sich wirtschaftlichen Überlegungen verschließen und erst durch Schaden klug werden. Sich von ihnen leiten lassen, erspart den Leidensweg, das Endziel wird dasselbe sein: längere Arbeit.

Und ist dieses Los so schlimm? Sicherlich nicht, wenn nur erst die Arbeiterführer das Pflänzchen Arbeitsfreude wieder aufkeimen lassen und wir Arbeitgeber verstehen, es zu pflegen.

SCHÖNENWERD

IWAN BALLY



DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE ABÄNDERUNG VON ARTIKEL 41 DES FABRIKGESETZES

Der Schweizerische Bauernverband tritt geschlossen für die Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken ein.

Die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden war der Landwirtschaft nie sympathisch, wenn schon auch sie anerkennt, dass für gewisse schwere oder gesundheitsschädliche Tätigkeiten der Achtstundentag seine Berechtigung haben kann. Ganz besonders erregt die starre Anwendung des Achtstundentages ihren Widerstand. Die heute mögliche Ausdehnung der 48-Stundenwoche in Notfällen auf 52 Stunden scheint ihr ungenügend. Die Bauersame kann es nicht verstehen und